Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,
Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Mohorn, Miltitz-Roitzschen, Munzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger & Friedrich in Wilsdruff. — Verantwortlich für Oertliches und den Inseratenteil: Martin Berger, für Politik und die übrigen Rubriken: Hugo Friedrich.

No. 56. | **Donnerstag, den 11. Mai 1905.** | **64. Jahrg.**

Verordnung
über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten
vom 29. April 1905.

§ 1. Außer den in § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) angeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — wird die **Anzeigepflicht** für **Croup, Diphtherie, Genickstarre** (meningitis cerebrospinalis), **Scharlach** und **Typhus** nach Maßgabe folgender Bestimmungen angeordnet:

§ 2. Jeder Erkrankungs- und Todesfall an Croup, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach und Typhus, sowie jeder Fall des Verdachtes der Genickstarre und des Typhus ist von dem behandelnden Arzte unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem Bezirksarzte mündlich oder schriftlich (unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars) anzuzeigen. Bei Postsendungen ist die Frankierung der Anzeigen nicht erforderlich.

§ 3. Ist in den Fällen des § 2 ein Arzt zur Behandlung des Kranken nicht zugezogen worden, so ist die Anzeige von den nachstehend aufgeführten Personen an die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Erkrankten oder des Sterbeortes zu erstatten.

Anzeigepflichtig sind in diesen Fällen: 1) der Haushaltungsvorstand, 2) jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, 3) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, 4) die Leichenfrau. — Die Verpflichtung der unter 2—4 genannten Personen tritt indes nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Die Polizeibehörde hat die bei ihr eingehenden Anzeigen sofort an den Bezirksarzt einzusenden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden an den Anzeigepflichtigen mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft geahndet.

§ 5. Der letzte Satz von § 18 Ziffer 3 Absatz 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1900 zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend usw. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 967) und die Verordnung vom 25. Juni 1904, die Anzeigepflicht der Aerzte beim Vorkommen ansteckender Krankheiten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 244), werden aufgehoben.

Dresden, den 29. April 1905.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch. Kreher.

Landtagswahl im 17. ländlichen Wahlkreise.

Im Laufe dieses Jahres haben im 17. ländlichen Wahlkreise, welchem außer dem Orte Pinnewitz mit Rittergut die sämtlichen ländlichen Orte der Amtsgerichtsbezirke Nossen und Wilsdruff nebst den betreffenden selbständigen Gutsbezirken angehören, wegen Ablaufes der Wahlperiode des zeitherigen Abgeordneten, **Neuwahlen** für die zweite Kammer der Ständeversammlung stattzufinden.

Für diese Neuwahl haben die Herren Gemeindevorstände der betreffenden Orte zunächst die erforderliche Urwählerliste für ihren Ort und ev. den selbständigen Gutsbezirk nach Maßgabe der Bestimmungen im § 11 des Gesetzes, die Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betr., vom 28. März 1896 (Seite 44 flg. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes) sowie § 10 der Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1896 (Seite 141 flg. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes) und nach dem letzterer beigefügten Muster C (Seite 185 flg. desselben Gesetz- und Verordnungsblattes) aufzustellen.

Diese Urwählerliste ist zufolge Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 20. vorigen Monats

am 15. Juni dieses Jahres

im Gemeindeamte öffentlich auszulegen und

am 8. Juli dieses Jahres

abzuschließen.

Ueber das bei Aufstellung pp. der Urwählerliste zu beachtende Verfahren geht den Herren Gemeindevorständen eine besondere Instruktion zu.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 6. Mai 1905.
Loffow. Hk.
1756 A.

Wegen Reinigung der Diensträume können
Freitag, den 12. und Sonnabend, den 13. l. Mon.
hier nur dringliche Sachen erledigt werden.

Königliche Bezirkssteuereinnahme und Bauverwalterei Meißen.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche für **Hühndorf,** Blatt 1, auf den Namen **Karl August Schmidt** eingetragene Grundstück soll am

29. Juni 1905, vormittags 10 Uhr,

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 3 Hektar 91,1 Ar groß und einschl. des Inventars auf 41800 Mk. — Pfg. geschätzt. Es besteht aus den Flurstücken Nr. 1, 2, 3, 134, 135, 136, 195 und 196, ist zum Betriebe der Gast- und Landwirtschaft eingerichtet, mit Gasthofsgebäude, in welchem sich ein Tanzsaal befindet, Scheune, Stallgebäude und einem Wohngebäude bebaut und in Hühndorf gelegen. Die Gebäude tragen die Nr. 1 des Brandkatasters.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 19. April 1905 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Wilsdruff, den 9. Mai 1905.

Za 4/05 Nr 2. **Königliches Amtsgericht.**

In **Niederwartha** sollen
Sonnabend, den 13. Mai 1905, 11 Uhr vormittags
versteigert werden:

17 Bände Brockhaus Konservationslexikon,
100jährige Jubiläumsausgabe.

Versteigerungslokal: Gasthof zu Niederwartha.

Wilsdruff, den 3. Mai 1905.

O. 157/05. **Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.**

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 11. Mai d. J., nachmittags 6 Uhr,

öffentl. Stadtgemeinderatssitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, den 10. Mai 1905.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, 10. Mai 1905.

Deutsches Reich.

Eine bemerkenswerte Kaiserrede.

Anfang März erfolgte in Gegenwart des Kaisers die Vereidigung der Rekruten in Wilhelmshaven. Dabei hielt der Kaiser eine Ansprache, die jedoch nur in der Form eines sehr beschnittenen offiziellen Exzerptes in die Oeffentlichkeit gelangte. Jetzt ist die „Evang. Kirch.-Ztg." in der Lage, näheres aus dem Inhalt der Rede mitzuteilen. In einem Briefe aus Wilhelmshaven, den das Blatt veröffentlicht, heißt über die Rede:

„Bei der Rekrutenvereidigung sprach der Kaiser vorzüglich. Er spielte auf die Heldentaten der Japaner an und führte aus, daß sie geboren seien aus der japanischen Vaterlandsliebe und Kindesliebe, die wieder eine herrliche Manneszucht zur Folge hätten in Heer und Marine. Man dürfe aber aus den japanischen Siegen — den Siegen des heidnischen über ein christliches Volk — nicht den Schluß ziehen, daß Buddha unserm Herrn Christus über sei. Wenn Rußland geschlagen würde, so liege das zum großen Teil seiner Ansicht nach daran, daß es mit dem russischen Christentum sehr traurig bestellt sein müsse, die Japaner aber viele christlichen Tugenden aufzuweisen hätten. Ein guter Christ, ein guter Soldat! Aber auch im deutschen Volke sei es schlimm bestellt mit dem Christentum, und er — der Kaiser — bezweifle, ob wir Deutsche im Falle eines Krieges überhaupt noch das Recht hätten, Gott um den Sieg zu bitten, ihm denselben im Gebete abzuringen wie Jakob im Sieg mit dem Engel. Die Japaner wären eine Gottesgeißel wie einst Attila und Napoleon. An uns sei es, dafür zu sorgen, daß Gott nicht einmal auch mit einer solchen Geißel züchtigen müsse usw. Der Kaiser sprach sehr ernst und vor allem sehr eindringlich und einfach, für alle verständlich."

Die Wiedergabe aus dem Inhalt der Rede klingt so eigentümlich, daß man sich fast versucht glauben könnte, an eine Mystifikation zu denken. Andererseits aber entspricht der Ton völlig demjenigen, den der Kaiser in Reden bei ähnlicher Gelegenheit schon wiederholt angeschlagen hat, wenn auch hier manche Gedanken mit größter Schärfe durchgeführt sind, als es der Kaiser bisher je getan hat. Jedenfalls ist die Veröffentlichung bemerkenswert, und sie dürfte in der nächsten Zeit noch manchen Kommentar in der Presse finden.

Die letzten Kämpfe gegen die Hereros.

Zu den Vorgängen in Deutsch Südwestafrika schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.": Die Meldung über den Zug des

Chronischer Magenkatarrh.